



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 490 940-237**

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 28. Juli 2014

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
Der Bescheid der Beklagten vom 04.01.2012 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am .1992 (fiktive Altersfestsetzung, lt. Angabe des Klägers: 1993) geborene Kläger ist seinen Angaben nach Staatsangehöriger von Gambia, der Volksgruppe der Mandingo zugehörig. Er reiste angeblich am 26.06.2011 über Spanien auf dem Landweg nach Deutschland ein und beantragte am 12.07.2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab er am 07.09.2011 an, er habe insgesamt neun Jahre lang die Schule besucht, zuletzt die Junior Sec. School in . Politisch habe er sich in Gambia nicht betätigt. Er habe zusammen mit seinem Bruder ein Einzelhandelsgeschäft mit Büromöbeln und Bürobedarf geführt. Sein Heimatland habe er im Juni 2011 mit dem Auto in Richtung Dakar verlassen. Sein im Senegal lebender Onkel habe einen Schiffsarbeiter beauftragt, ihm zu helfen, so dass er mit einem Hochseeschiff nach Spanien gelangen konnte. Bei seinem Onkel im Senegal hätte er nicht bleiben können, denn dieser hätte dann bestimmt auch Schwierigkeiten bekommen. In Gambia sei er von seiner Familie verstoßen worden, weil er homosexuell veranlagt sei. Nur sein Onkel in Fatoto habe Verständnis für seine besondere Situation gehabt. Dieser sei leider im Jahre 2010 gestorben. Ab diesem Zeitpunkt hätten seine Probleme begonnen. Seine Familie habe von ihm verlangt, dass er eine Frau heirate. Dies habe er natürlich abgelehnt. Eine Tante von ihm habe ihn sogar vergiften wollen. Sie habe ihm, der völlig ahnungslos gewesen sei, eine Mahlzeit zubereitet. Da er jedoch keinen Hunger gehabt habe, habe er den Teller zur Seite geschoben. In einem unbeobachteten Moment habe eine Ziege den Inhalt des Tellers gefressen und sei gleich gestorben. Alsdann sei er von der familiären Gemeinschaft regelrecht verstoßen worden. Niemand habe ihn mehr eingeladen. Er habe diesen Zustand nicht mehr ausgehalten und sei deshalb ausgereist. Er habe sich im Raum Serekunda/Banjul nicht in homosexuellen Kreisen aufgehalten. Direkte Schwierigkeiten mit staatlichen Autoritäten habe er in dieser Hinsicht nicht gehabt. Allerdings habe der Staatspräsident immer wieder die Homosexualität verteufelt. Auf die Frage, wie seinen Familienmitgliedern seine sexuelle Orientierung bekannt geworden sei, gab er an, dass man ihn eines Tages mit der Idee konfrontiert habe, eine bestimmte Frau heiraten zu müssen. Er habe das damals kategorisch abgelehnt. Daraufhin seien seine Angehörigen misstrauisch geworden und hätten schließlich seine Orientierung festgestellt. Vermutlich hätten sich seine Familienangehörigen auch bei anderen

Leuten über ihn erkundigt. Er selbst habe jedenfalls seine sexuelle Orientierung nicht offenbart. Einige Freunde von ihm hätten schon Bescheid gewusst. Außerdem verbreiteten sich Gerüchte in seiner Heimat ziemlich schnell. Dadurch habe seine Familie schließlich von seiner Veranlagung erfahren. Vermutlich sei er von Freunden verraten worden, die nicht homosexuell veranlagt seien. Bis zum Tode seines Onkels im Juli 2010 habe er immer noch Kontakte zu seiner Familie gehabt. Danach sei es für ihn immer schwieriger geworden. Er habe es immer wieder versucht, man habe ihn aber abgelehnt. Der Versuche, ihn zu vergiften, sei im Jahre 2011 gewesen. Mit seinem Bruder habe er bis etwa drei Monate vor seiner Abreise gearbeitet. Sein Bruder, sein verstorbener Onkel sowie seine Mutter hätten jedoch nichts gegen seine Veranlagung gehabt. Von seinen übrigen Familienmitgliedern sei er übel beschimpft und regelrecht erniedrigt worden. Seine Tante habe natürlich ihre Tat nicht zugegeben. In einer entfernteren Gegend seines Heimatlandes hätte er sich nicht aufhalten können, da er dort keine einzige Person kenne. Es sei auch schwierig für ihn, im Osten eine neue Existenz aufzubauen. Jedenfalls hätte er sich dort ebenfalls nicht sicher genug gefühlt. Wenn dort jemand seine Veranlagung erkannt hätte, wäre es ihm noch schlechter ergangen.

Mit Bescheid vom 04.01.2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihm im Falle der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Gambia an. Zur Begründung wurde ausgeführt, die unterschwellige Feindseligkeit seiner Verwandtschaft hätte der der Kläger letztlich wohl aushalten können. Aufgrund seiner Schulbildung hätte er sich auch in einer anderen Gegend seines Heimatlandes eine neue bescheidene Existenz aufbauen können. Zur Frage, ob ein Homosexueller verpflichtet werden könne, seine Veranlagung in jeder Hinsicht nach außen zu verheimlichen, werde auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 - verwiesen, in dem unter anderem klargestellt worden sei, dass das Asylrecht nicht die Aufgabe habe, moralische Anschauungen in der Bundesrepublik Deutschland über homosexuelles Verhalten in anderen Staaten

durchzusetzen. Der Zwang, sich entsprechend der in dieser Hinsicht herrschenden sittlichen Anschauungen zu verhalten und damit nicht im Einklang stehende Verhaltensweisen zu unterlassen, stelle sich für denjenigen, der sich im beuge, keine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16a GG dar.

Auf den seinem Prozessbevollmächtigten am 21.03.2012 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 23.03.2012 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.01.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verweist zur Begründung auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Dem Gericht haben die einschlägigen Verwaltungsakten der Beklagten (ein Heft) vorgelegen. Auf diese sowie auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen sind. Denn auf diese Möglichkeit ist in den ordnungsgemäß bewirkten Ladungen hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, denn diesem steht die Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG entgegen. Der Kläger trägt selbst

vor, von Spanien kommend auf dem Landweg in die Bundesrepublik eingereist zu sein.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die begehrte Flüchtlingsanerkennung gemäß § 3 AsylVfG, § 60 Abs. 1 AufenthG.. Ziffern 2 - 4 des angefochtenen Bescheids sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG in der seit dem 01.12.2013 geltenden Fassung ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, 559) und ihm wird, sofern nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen, nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (b). Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die entweder (1.) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder (2.) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylVfG ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (3.) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht interner Schutz nach Maßgabe des § 3e AsylVfG (innerstaatliche Schutzalternative). Dabei beurteilt sich die Frage, ob eine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG vorliegt, nach § 3b

AsylVfG. Nach § 3b Abs. 1 Nr.2 AsylVfG kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet und eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft - wie auch bei der des subsidiären Schutzes - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris; Urteil vom 01.03.2012 - 10 C 7.11 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.08.2013 - A 12 S 561/13 -, juris). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab bleibt unverändert, auch wenn der Asylsuchende bereits Vorverfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat. Wer allerdings bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden; die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG - QualRL -; dazu BVerwG, Urteil vom 07.09.2010 - 10 C 11.09 -, juris; Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 09.11.2010 - A 4 S 703/10 -, juris; Urteil vom 27.09.2010 - A 10 S 689/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

Aus den in Art. 4 QualRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Asylsuchenden ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daher an der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. zu Art. 16 a GG: BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris; Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris; Beschluss vom 03.08.1990 - 9 B 45.90 -, juris) festzuhalten (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.08.2013 - A 12 S 2023/11 -, juris; Sächs. OVG, Beschluss vom 07.02.2011 - A 5 A 152/09 -, juris; Bayer. VGH,

Urteil vom 21.08.2010 - 11 B 08.30103 -, juris; OVG NRW, Urteil vom 01.12.2010 4 A 1731/06.A -, juris), wonach der Asylsuchende unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, wobei insoweit u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden müssen. Ändert der Asylsuchende im späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, muss er dies, um nicht unglaubwürdig zu erscheinen, überzeugend begründen.

Mit Urteil vom 07.11.2013 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass Homosexuelle eine „soziale Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d QualRL sind, wenn das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris RN 49). Danach ist Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. c QualRL dahin auszulegen, dass der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar (ebd. juris RN 61). Außerdem ist Art. 10 Abs. 1 Buchst. d QualRL dahin auszulegen, dass vom Geltungsbereich der Richtlinie nur homosexuelle Handlungen ausgeschlossen sind, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten strafbar sind. Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von den Asylbewerbern nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (ebd. juris RN 76).

Legt man diese Grundsätze zugrunde, so hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass er in Gambia wegen seiner sexuellen Orientierung Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG ausgesetzt ist. Aufgrund der Angaben des Klägers bei seiner Anhörung vor

dem erkennenden Gericht und des Eindrucks, den die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung von ihm gewonnen hat, sowie seinen Einlassungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger nach Maßgabe dieser Grundsätze vorverfolgt aus Gambia ausgereist ist und die Vermutung für ihn spricht, dass sich im Falle seiner Rückkehr die frühere Verfolgung wiederholen wird. Stichhaltige Gründe, die dagegen sprechen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell veranlagt ist. Er hat der Einzelrichterin einen absolut glaubwürdigen Eindruck vermittelt. Er antwortete bereitwillig, direkt und ohne Umschweife. Seine Angaben stimmten auch mit seinen Einlassungen bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt überein. Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass er in Gambia eine langjährige homosexuelle Beziehung zu einem anderen jungen Mann hatte und deshalb in seiner Verwandtschaft und in seiner ihm bzw. seiner sexuellen Ausrichtung gegenüber feindlich eingestellten Umgebung asylrelevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt war. Die Einzelrichterin glaubt ihm auch, dass er derzeit eine homosexuelle Beziehung mit einem Mann aufrechterhält. Glaubhaft sind auch seine Bekundungen, dass er die Beziehung zu seinem langjährigen Partner in Gambia über die Jahre durch telefonische Kontakte aufrechterhalten hat und diese erst nach dem Eingehen der neuen Partnerschaft beendet hat.

Die Vermutung, dem Kläger drohten bei einer Rückkehr nach Gambia erneut Maßnahmen i.S.d. § 3a AsylVfG, ist im vorliegenden Fall nicht widerlegt. Zwar ist Gambia auf dem Papier ein nach demokratischen Gesichtspunkten aufgebauter Staat. Indessen geben zahlreiche Erkenntnisquellen ein anderes Bild wieder. Der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amtes datiert von 1999 und kann nicht mehr zur Bewertung der Lage herangezogen werden, denn in den Folgejahren hat sich die Menschenrechtsslage in Gambia nach mehreren gescheiterten Putschversuchen wesentlich verschlechtert. So führt das Auswärtige Amt in neueren Länderinformationen aus, dass sich die Menschenrechtsslage seit dem letzten Putschversuch im Jahre 2006 verschlechtert hat und dass die Gewaltenteilung durch die Machtfülle des Präsidenten untergraben wird, worunter vor allem die Unabhängigkeit der Justiz leide. Auch würden individuelle Freiheitsrechte eingeschränkt. Politische Gegner und kritische Jour-

nalisten sowie Menschenrechtsverteidiger würden durch Polizei und den Nationalen Sicherheitsdienst NIA eingeschüchtert. Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit von Gerichtsverfahren würden von internationalen Beobachtern geäußert (www.auswaertigesamt.de/sid_2C6A21BD3508DB7A150D2ED413E25F2E/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Gambia/Innenpolitik_node.html). Noch deutlicher wird amnesty international. In neueren Jahresberichten (vgl. AMNESTY REPORT 2013, 2012 und 2011) wird gleichfalls von willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, von Unterdrückung Andersdenkender, von Menschenrechtsverletzungen und Beschränkungen der Meinungsfreiheit berichtet. Die Regierung beschränke weiterhin die politische Freiheit, unterdrücke das Recht auf freie Meinungsäußerung und verübe Menschenrechtsverletzungen, ohne dafür strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Angehörige des gambischen Geheimdienstes NIA nähmen vermeintliche Regimegegner ohne rechtliche Grundlage fest und hielten sie in Haft. Es herrsche nach wie vor ein Klima der Angst (vgl. AMNESTY REPORT 2011). Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe bewertet die Menschenrechtslage in Gambia in ihrer SFH-Länderanalyse vom 13. Juli 2009 als sehr kritisch. Willkürliche Verhaftungen hätten zugenommen. Sicherheitskräfte misshandelten straflos Oppositionelle, Journalisten und Zivilisten. Häftlinge seien verlängerter Untersuchungshaft, Einzelhaft und unfairen Prozessen ausgesetzt (SFH-Länderanalyse vom 13. Juli 2009, Seite 1), würden ohne Anklage *incommunicado* festgehalten, hätten keinen Zugang zu Anwälten und Familienangehörigen, würden gefoltert und erhielten kein faires Verfahren (ebd. Seite 2 mit Nachweisen zahlreicher internationaler Quellen). Von einem Rechtsstaat, der sich an alle einschlägigen, der Wahrung der Menschenrechte dienenden nationalen und internationalen Rechtsbestimmungen hält, kann ganz offensichtlich keine Rede sein.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Situation der Homosexuellen in Gambia zu bewerten. Homosexualität ist in Gambia strafbar. Nach Art. 144 des gambischen Strafgesetzbuchs sind – auch einvernehmliche – „widernatürliche“ körperliche Kontakte sowie der Versuch, solche Kontakte einzugehen mit einer Gefängnisstrafe von 4 bis 14 Jahren bewährt. Homosexualität fällt nach allgemeiner gambischer (Rechts-)Auffassung unter widernatürliche Akte. Sie sind auch dann strafbar, wenn sie nicht in der Öffentlichkeit begangen werden. Auch gibt es in Gambia auch keine Orte, an denen von Toleranz gegenüber Homosexuellen ausgegangen werden kann (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.06.2009 an das Bundesamt, juris). Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 07.11.2013 stellt der bloße Umstand, dass

homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solche keine Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 c der Richtlinie 2004/83 dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, dass eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris). Wie bereits ausgeführt, sind in Gambia homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt. Die Einzelrichterin ist auch angesichts der in Gambia herrschenden Willkürherrschaft davon überzeugt, dass in Fällen mit sicherer Beweislage auch tatsächlich Freiheitsstrafen verhängt werden. Nach dem Amnesty Report 2013 wurden im April 2012 bei einer Razzia in einem Nachtclub 18 Männer und zwei Frauen festgenommen, die Lesben, Schwule, Bisexuelle oder Transgender waren bzw. dafür gehalten wurden. Gegen sie wurde Anklage wegen „versuchter Unzucht“ und „Verabredung zur Begehung schwerer Straftaten“ erhoben. Wegen Mangels an Beweisen wurden die Vorwürfe im August fallen gelassen. Angesichts der vom Präsidenten Gambias Yahya Jammeh im Sommer 2008 in den gambischen Medien verbreiteten Aussage, wonach Homosexuelle geköpft werden müssten, ist mit einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung bei einer sicheren Beweislage konkret zu rechnen, auch wenn der Präsident diese Aussagen später geleugnet hat, nachdem die Pressemeldungen vor allem im Ausland enorme Wellen geschlagen hatten (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes und 23.06.2009 an das Bundesamt, juris; vgl. auch VG Sigmaringen, Urteil vom 27.09.2012 - A 8 K 198/11 -, juris).

Entgegen der Auffassung des Bundesamts in dem angefochtenen Bescheid kann vom Kläger auch nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Urteil vom 07.11.2013, juris RN 76).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 Satz 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Das Gericht hält eine Kostenquotelung zu Lasten des Klägers nicht für angezeigt, so dass die Beklagte die Kosten insgesamt zu tragen hat. Die Bedeutung und der Umfang der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG sind schon seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am

1. Januar 2005, aber auch durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970 ff.) dem Status eines Asylberechtigten stark angenähert (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.03.2011, - 10 C 2.10 - juris, RN 53). Da eine Person, welcher die Flüchtlingsgesellschaft zuerkannt wurde, eine ebenso starke aufenthaltsrechtliche Stellung erlangt wie ein Asylberechtigter, fällt die Abweisung seiner Klage bezüglich Art. 16 a Abs. 1 GG von der praktischen Bedeutung her gesehen kaum ins Gewicht (VG Karlsruhe, Urteil vom 12.03.2008 - A 5 K 100.07 - juris; VG Augsburg, Urteil vom 05.10.2007 - Au 7 K 04.30686 - juris; VG Stuttgart, Urteil vom 14.03.2011 - A 11 K 553/10 - juris). Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.